

Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse gleich wichtig; auch gilt für die Erforschung der Struktur des Rechtsbewußtseins die von Tugarinow getroffene Feststellung, derzufolge es sich mit der Schaffung der allgemeinen Theorie der Struktur des gesellschaftlichen Bewußtseins bis jetzt ähnlich wie in der Quantenmechanik verhalte, in der es trotz des gesammelten Materials noch keine allgemeine Theorie der Mikroteilchen gibt.<sup>20</sup>

Wenn rechtliche Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse, wie in Kapitel 17 bereits dargelegt, immer auch ein ideologischer Vorgang ist, weil sie nicht ohne Einwirken auf Bewußtsein und Handeln vor sich gehen kann, dann liegt darin auch die Bedeutung begründet, die in diesem Zusammenhang den verschiedenen sozialen Trägern von Rechtsbewußtsein zufällt. In der Tat hat eine strukturelle Analyse des Rechtsbewußtseins nach dem Kriterium seiner verschiedenen Träger für die praktische rechtliche Regelung ziemliche Relevanz. Wird nach diesem Kriterium die Struktur des Rechtsbewußtseins untersucht, lassen sich folgende Elemente unterscheiden: gesellschaftliches Rechtsbewußtsein, Klassenrechtsbewußtsein, kollektives und Gruppenrechtsbewußtsein, individuelles Rechtsbewußtsein (oder Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit).

Von all diesen Begriffen ist der des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins vielleicht der am meisten gebrauchte, aber auch der problematischste; denn seine Bedeutung ist ambivalent. Indes ist die Klärung des Terminus „gesellschaftliches Rechtsbewußtsein“ ein Schlüssel für alle Strukturanalysen des Rechtsbewußtseins.

Zunächst sollten zwei Bedeutungen des Begriffs auseinandergehalten werden: Einmal wird er in dem Sinne benutzt, daß Rechtsbewußtsein seinem Inhalt nach gesellschaftliche Prozesse widerspiegelt; daß Widerspiegelungsgegenstand des Rechtsbewußtseins unter allen Umständen gesellschaftliche Sachverhalte sind. Zum anderen wird dieser Terminus aber auch in der Bedeutung verwandt, um den gesellschaftlichen Charakter allen Rechtsbewußtseins, des individuellen eingeschlossen, zu bezeichnen. In diesem Sinne verwandt, bringt der Begriff zum Ausdruck, daß jedes Rechtsbewußtsein von vornherein ein gesellschaftliches Produkt ist, weil sein Inhalt durch gesellschaftliche Voraussetzungen, die mit dem widerspiegelnden Subjekt zusammenhängen, mit determiniert wird.

Die Frage ist, kann der Terminus „gesellschaftliches Rechtsbewußtsein\*“ in der Bedeutung verwandt werden, die Gesellschaft sei Träger des Rechtsbewußtseins? Ein solcher Begriffsgebrauch wäre vielleicht in dem Sinne denkbar, daß die Gesellschaft Träger aller Arten und Formen von Rechtsbewußtsein sei, die in ihr existieren. Indes verdunkelt ein solcher Begriffsgebrauch Wesentliches; denn dann wäre ja gesellschaftliches Rechtsbewußtsein einfach die Summe der klassenmäßig unterschiedlichen und entgegengesetzten Rechtsbewußtseinsarten, die in einer Gesellschaft existieren.

In Wirklichkeit muß man, spricht man vom gesellschaftlichen Rechtsbewußtsein in dem Sinne, die Gesellschaft sei Träger des Rechtsbewußtseins, immer beachten, daß Rechtsbewußtsein nur in Klassengesellschaften existiert. Dort, wo die Klassen einander feindlich gegenüberstehen, wird dies auch vom gesellschaftlichen Rechtsbewußtsein reflektiert. So wie die Gesellschaft in Klassen gespalten ist, so ist auch das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein, gleich allen anderen Formen des

20 Vgl. W. P. Tugarinow, Philosophie des Bewußtseins, Berlin 1974, S. 125.